

# **Die Einführung eines Nullsteuer- satzes für PV-Anlagen**

Andreas Fietz

Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.), Steuerberater  
München

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Gesetzliche Neuregelung</b> .....	<b>4</b>
1.	Hintergrund und Zweck der Regelung .....	4
2.	§ 12 Abs. 3 UStG-E.....	5
2.1.	Solarmodul, Speicher und wesentliche Komponenten .....	6
2.2.	30 kW (peak)-Regelung und Anlagenbegriff – § 12 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 UStG-E .....	8
2.3.	Betreiber einer PV-Anlage.....	11
2.4.	Wohnung und Privatwohnung .....	13
2.5.	Öffentliche und andere Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.....	15
2.6.	Auf oder in der Nähe von .....	16
2.7.	Begünstigte Leistungen .....	17
2.7.1.	Lieferung / Werklieferung.....	18
2.7.2.	Lieferung auf einzelnen Handelsstufen .....	19
2.7.3.	Reine Montage / Installation.....	20
2.7.4.	Reparatur, Wartung und Kontrolle .....	21
2.7.5.	Miete / Leasing einer Anlage durch den Betreiber .....	22
2.7.6.	Einfuhr und innergemeinschaftlicher Erwerb .....	24
<b>II.</b>	<b>Rechnungsstellung im Übergangszeitraum</b> .....	<b>25</b>
1.	Anwendungszeitpunkt des Nullsteuersatzes .....	25
2.	Leistungszeitpunkt .....	26
2.1.	Lieferung von Solarmodulen .....	26
2.2.	Lieferung inkl. Montage.....	26
2.3.	Reine Montage .....	27
3.	Anzahlungen / Vorauszahlungen.....	28

<b>4.</b>	<b>Änderung von Verträgen (Preisanpassung bei langfristigen Verträgen)</b>	<b>31</b>
<b>III.</b>	<b>Sonderfälle</b>	<b>33</b>
<b>1.</b>	<b>Nachträgliche Nutzungsänderung bei Anlagen über 30 kW<sub>p</sub></b>	<b>33</b>
<b>2.</b>	<b>Nullsteuersatz und § 13b UStG</b>	<b>34</b>
<b>3.</b>	<b>Nullsteuersatz und Kleinunternehmerregelung</b>	<b>35</b>
<b>4.</b>	<b>Zuordnung und Wertabgabenbesteuerung</b>	<b>39</b>
<b>4.1.</b>	<b>Vollständige Zuordnung zum Privatvermögen</b>	<b>40</b>
<b>4.2.</b>	<b>Vollständige Zuordnung zum Unternehmensvermögen</b>	<b>40</b>
<b>4.3.</b>	<b>Anteilige Zuordnung im Umfang der unternehmerischen Verwendung</b>	<b>42</b>
<b>4.4.</b>	<b>Beispiele</b>	<b>43</b>
<b>5.</b>	<b>Auswirkung auf den Vorsteuerabzug gemischt genutzter Gebäude</b>	<b>45</b>
<b>6.</b>	<b>Liebhabereiwahlrecht, Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 72 EStG-E und Unternehmereigenschaft</b>	<b>48</b>
<b>7.</b>	<b>Bauabzugsteuer</b>	<b>50</b>

Andreas Fietz  
Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.),  
Steuerberater  
Office: +49 89 2154668-22  
E-Mail: andreas.fietz@vatgroup.de

TLI VAT Services PartG mbB Hammerl Fietz  
Steuerberater  
Seitzstraße 8 e, 80538 München  
Web: www.vatgroup.de

Der Inhalt dieser Seminarunterlagen ist nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie sowie des ständigen Wandels muss die Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen werden.

## I. Gesetzliche Neuregelung

### 1. Hintergrund und Zweck der Regelung

Im am 02.12.2022 gebilligten Entwurf<sup>1</sup> zum Jahressteuergesetz 2022 (im Folgenden: JStG 2022) ist die Einführung eines Nullsteuersatzes für die Lieferung und Installation von bestimmten PV-Anlagen in Deutschland beabsichtigt. Hiernach soll in § 12 UStG ein neuer Absatz 3 eingefügt werden. Die Regelung sieht vor, dass auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Nullsteuersatz anzuwenden ist.

Die Einführung des Nullsteuersatzes auf PV-Anlagen dient einerseits der Umsetzung des „**Green Deal**“ der EU. Der Green Deal sieht vor, dass die EU bis zum Jahr 2050 klimaneutral ist.<sup>2</sup> Zur Umsetzung dieses Ziels hat der Rat der EU die MwStSystRL am 05.04.2022 dahingehend geändert, dass die Mitgliedstaaten auf umweltfreundliche Leistungen ermäßigte Steuersätze anwenden können.<sup>3</sup>

Infolge der Änderungen können die Mitgliedstaaten nunmehr gem. Art. 98 MwStSystRL folgende ermäßigten Steuersätze vorsehen:

- Zwei ermäßigte Steuersätze von mindestens 5 % (DE: bislang ein Steuersatz von 7 %).
- Ein ermäßigter Steuersatz von unter 5 % oder ein **Nullsteuersatz** (Steuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug).

Der Anwendungsbereich des Nullsteuersatzes ist im Wesentlichen auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen begrenzt, die zur Deckung der Grundbedürfnisse dienen sollen, z.B. Nahrungsmittel, Arzneimittel und Hygieneartikel. Darüber hinaus kann der Nullsteuersatz gem. Nr. 10c der Anlage III zur MwStSystRL auch auf die

---

<sup>1</sup> Drucksache 20/4729: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Jahressteuergesetz 2022 vom 30.11.2022.

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de).

<sup>3</sup> RICHTLINIE (EU) 2022/542 DES RATES vom 05.04.2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze.

*„Lieferung und Installation von Solarpaneelen auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden“*

angewendet werden. Von dieser Möglichkeit soll der neue § 12 Abs. 3 UStG-E Gebrauch machen.

Daneben soll die Einführung des Nullsteuersatzes auf PV-Anlagen von Bürokratie entlasten. *„Denn aufgrund des Nullsteuersatzes können diese die Kleinunternehmerregelung **ohne finanzielle Nachteile** anwenden. Der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt, weil die Lieferung von Photovoltaikanlagen ohnehin nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist.“<sup>4</sup>*

## **2. § 12 Abs. 3 UStG-E**

§ 12 Abs. 3 UStG-E lautet:

*Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für die folgenden Umsätze:*

- 1. die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen wird;*

---

<sup>4</sup> Drucksache 20/3879: Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Jahressteuergesetzes 2022 vom 10.10.2022, S. 128.